



## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1008. (2) *Currende* Nr. 14632.  
 des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach.  
 Womit die erflossenen neuen allerhöchsten Bestimmungen in Bezug auf die Erlangung von Fiskaladjunktenstellen bekannt gemacht werden. Seine Majestät haben an die Stelle der unterm 12. October 1824, für die Erlangung von Fiskaladjunktenstellen als erforderlich vorgezeichneten in dem Hofkammerdecrete vom 30. October 1824, Zahl 42809/1636, angedeuteten Eigenschaften für die Zukunft Folgendes als allgemeine Richtschnur festzusetzen geruhet:

1. Die Candidaten zu Fiskaladjunktenstellen müssen 24 Jahre alt, Doctoren der Rechte, unbescholtenen Leumunds, und von der Zeit des erworbenen Doctorats an gerechnet, drey Jahre entweder bey einem Advocaten, bey einem Fiskalante, oder bey einer landesfürstlichen Justizbehörde in der Praxis gewesen seyn.
2. Die gemäß der Verordnungen vom 9. May 1785, und 16. May 1788, in allen Provinzen, außer Galizien, bey Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle übliche Ausschreibung eines besondern Konkurses, zur Prüfung der um diese Stelle sich meldenden Bewerber, so wie die Konkursprüfung, haben nicht mehr Statt zu finden. — 3. Mit Ausnahme von Oesterreich ob der Enns, Steiermark, Illyrien und des Küstenlandes, werden vom Jahre 1829 angefangen, für jede Provinz für die Zukunft bezubehaltene Prüfungs-Termine festgesetzt, während welcher es Jedem, der sich um eine Fiskaladjunktenstelle in der Folge in Bewerbung setzen will, frey stehen wird, sich der strengen Fiskal-Prüfung zu unterziehen, und ein Zeugniß darüber anzufuchen, und zwar wird zur Vornahme dieser Qualifikations-Prüfungen für Nieder-Oesterr. der Monat März, für Mähren der Monat April, für Galizien der Monat May, für Böhmen der Monat Juny, für Dalmatien der Monat April und für Tyrol der Monat September jeden Jahres festgesetzt. Im Laufe des Jahres

1828, bleibt die Bestimmung der Prüfungstermine in diesen Provinzen dem Einvernehmen der Landesstelle und des Appellationsgerichtes überlassen; für die Provinzen Mähland und Venedig, wird aber dieselbe nachträglich erfolgen. In den im Eingange dieses Absatzes erwähnten vier Provinzen, in denen ohnehin wegen des Verhältnisses, daß in der Hauptstadt der Provinz kein Appellationsgericht seinen Sitz hat, weniger Candidaten sich melden dürften, ist jeder, der darum bey der Landesstelle ansuchet, sogleich zur Prüfung, welche auf die im 5. Absätze angedeutete Art vorzunehmen ist, zuzulassen. — Obschon übrigens die für die andern Provinzen festgesetzten verschiedenen Termine, den Candidaten, welche sich für mehrere Provinzen befähigen wollen, es möglich machen, in einem und demselben Jahre ihre Qualifikation für dieselben zu erwirken, so sollen die Landesstelle und das Appellationsgericht doch ausnahmsweise Jeden, welcher erhebliche Gründe dafür geltend machen kann, auch außer den oben angeführten allgemeinen Terminen zur Prüfung zulassen. — 4. Das Zeugniß über die bestandene Prüfung ist auf die bey den Appellations-Prüfungen übliche Weise auszustellen, und hat sich Jeder, welcher sich nach Erledigung einer Fiskaladjunktenstelle binnen einer in dem Amtsblatte der Wiener Zeitung und in der Provinzial-Zeitung anzuberaumenden sechswöchentlichen Frist um diese Stelle bewirbt, mit diesem Zeugnisse über die bestandene Prüfung auszuweisen. — 5. Die Prüfungs-Commission hat aus zwey Rätthen der Landesstelle und zwey Appellationsrätthen, und dort, wo sich das Appellationsgericht nicht in demselben Orte mit der Landesstelle befindet, einstweilen und bis dießfalls nicht etwas anderes angeordnet wird, aus zwey Rätthen der Landesstelle und zwey Rätthen des Land- oder Stadt- und Landrechtes, dann in beyden Fällen aus dem Kammerprokurator zu bestehen, und es bleiben für die Wesenheit und die Form dieser Prüfungen die Bestim-

mungen der Hofdekrete vom 9. May 1785, und 16. May 1788, aufrecht erhalten. Die Prüfungs-Commission hat sämtliche Ausarbeitungen der Landesstelle mit ihrem Gutachten vorzulegen, welche im Einvernehmen mit dem Appellations-Gerichte über die Qualification des Geprüften, und das ihm auszustellende Zeugniß erkennen, und im Falle einer Meinungsverschiedenheit im Wege der allgemeinen Hofkammer die Entscheidung der Hofbehörden einholen wird. Gegen das übereinstimmende Erkenntniß der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes findet keine Berufung an die höhere Behörde Statt. — 6. Die Candidaten, welche die Fiskalprüfung in einer Provinz mit gutem Erfolge bestanden haben, müssen, wenn sie um Fiskaladjunktenstellen in andern Provinzen einschreiten wollen, sich vorläufig auch einer Prüfung aus den in diesen Provinzen bestehenden besonderen Gesetzen, und wesentlichen Provinzial-Verhältnissen unterzogen haben, und ihr Einschreiten um eine dort erledigte Fiskaladjunktenstelle mit dem Zeugnisse über die dießfalls bestandene Prüfung belegen. Diese erflossenen allerhöchsten Bestimmungen werden in Folge herabgelangten hohen Hofkammerdekrets vom 13. Juny d. J., Zahl 23340 hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht. — Laibach am 10. July 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Peter Ritter v. Ziegler,  
k. k. Gubernialrath.

Z. 1016. (2) ad Nr. 131. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung des im Bezirke Capodistria gelegenen Hauses. — In Folge hohen Staatsgüterveräußerungs-Hofcommissions-Dekrets vom 15. July 1828, Zahl 931, Staatsgüter-Veräußerung wird am 22. September 1828, in den gewöhnlichen Amtsstunden bey dem k. k. Rentante in Capodistria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung, des zum Cammeral-Fonde gehörigen 358 Quadrat-Klafter, 1' messenden, und auf 2524 fl. 32 1/2 kr. geschätzten Hauses in der Stadt Capodistria gelegen, geschritten werden. — Dieses Haus wird, so wie es der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiskalpreis ausgebothen, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. Staats-Güter-Veräußerungs-Hof-Commission überlassen werden. — Nie-

mand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiskalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfall-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erste-hungs-Preis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung des zu veräußernden Hauses können von den Kauflustigen bei dem k. k. Rentante in Capodistria eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prop. Commission. Triest am 26. July 1828.  
Gottfried Graf v. Welfersheimb,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Konzipist.

3. 993, (3)

## Kundmachung des k. k. illyrischen Guberniums.

Ad Sub. Nr. 16736.

Nachstehende Kundmachung des k. k. illyr. Dalmatinischen Guberniums wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die dießfälligen Pachtungsbedingungen, so wie das Verzeichniß der Städte und Dörfer von Dalmatien, welche dieser Pachtung unterliegen, bey der Gubernial-Registratur eingesehen werden können. — NOTIFICAZIONE DELL' IMPERIALE REGIO GOVERNO DELLA DALMAZIA. — Dichiarativa l'Articolo VIII. della Polizza d'incanto per l'assitanza delle decime della Dalmazia, durante il quinquennio dall' anno 1828 a tutto il 1832, pubblicata con Notificazione 5 giugno anno corrente No. 9300 - 2435, venne indicata una sola misura di contributo rispettivamente per ogni fascio di fieno, per ogni mazzetta di lino, e per ogni alveare, e che dalle determinazioni governative 15 luglio 1823 No. 11135-3119 e 5 dicembre anno stesso No. 17682-4961 erano stati riconosciuti i prezzi di consuetudine seconde le località; si deduce a pubblica notizia, anche per regola nel prossimo incanto delle decime de' 12 settembre corrente, che alle misure di pagamento riportate nell' indicato Articolo VIII., in quanto concerne i riferiti prodotti di fieno, lino ed alveari, s'intendano sostituite le seguenti:

CONTROLLERIE	Per ogni carro di oke 600 a titolo di decima oke 60		Per oke 250 a titolo di decima un fascio di oke 25		Per oke 100 a titolo di decima un fascio di oke 10		Per un fascio di oke 100		Per un fascio di oke 10		Lino e Canape ogni mazzetta	Alveari cadauno		
	Fieno Falasco		Fieno Falasco		Fieno Falasco		Fieno Falasco		Fieno Falasco					
	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.	fi.   k.				
Z A R A.														
Vecchio e nuovo acquisto -				12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>			5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>			1	3	
S E B E N I C O.														
Vecchio acquisto - - -	30	15	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>								2	3	
Nuovo acquisto - - - -	18	9		3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>								2	3	
Nuovissimo acquisto ossia territorio di Scardona -	36		9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>		6	2						2	3	
S P A L A T O.														
Distretto di Spalato - - -				9 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>									3	
„ di Traù - - - - -			25	12 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>								1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3	
„ di Sign - - - - -	15	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>										1	3	
„ di Verlica - - - -	18	9	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	3 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>								2	3	
M A C A R S C A.														
Vecchio e nuovo acquisto -									1	30	6	3	1 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	3

Zara 4 settembre 1827.

In assenza di S. E. il sig. Governatore:  
GIUSEPPE NOBILE DI FÖLSCH,  
Cap. Reg. Consigliere Aulico.

DE CATTANJ, Segretario di Governo Referente.

3. 1007. (2) ad Nr. 17150.

**Concurs = Verlautbarung**  
des k. k. kustenländischen Guberniums. — Zur Besetzung der Bezirks-Commissärs- und Richter-Stelle zu Pirano, im Istrianer Kreise. Zur Besetzung der Bezirks-Commissärs- und Bezirks-Richters-Stelle zu Pirano, im Istrianer Kreise, wird hiemit der Concurs bis letzten August l. J. ausgeschrieben. — Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von jährlichen 800 fl. (Acht Hundert Gulden) freye Wohnung und ein Reisepauschale von 200 fl. (Zweyhundert Gulden) für Reisen innerhalb des Bezirkes mit der Verpflichtung zur Cautions-Leistung von 1500 fl. (Tausend Fünfhundert Gulden) verbunden. — Die Competenten um diese Stelle haben bis zu dem gedachten Termin ihre Gesuche bey dem Kreisamte von Istrien einzureichen, und darin ihr Alter und ihr Geburtsort, Stand und Religion anzuzeigen, dann ihrem Gesuche folgende Zeugnisse beyzulegen: — 1. Ihre Studienzeugnisse über die vorgeschriebenen juridischen und politischen Studien. 2. Die Wahlfähigkeits-Decrete über die bestandenen Prüfungen aus der Civil- und Criminal-Justiz- dann politischen Gesetzkunde. — 3. Die Zeugnisse der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen, dann möglich einer slavischen Sprache. — 4. Die Zeugnisse über ihr moralisches Betragen. — 5. Die Anstellungs-Decrete oder Zeugnisse ihrer bisherigen Dienstleistung. — 6. Dem Gesuche ist die bestimmte Erklärung beyzufügen, daß sie mit keinen der dortigen Bezirksbeamten in Verwandtschaft stehen. — Triest am 22. July 1828.

Alphons Fürst von Porcia,  
Landes = Gouverneur.  
Anton Edler v. Chlumezky,  
Gubernial = Rath.

3. 1006. (2) ad Gab. Nr. 16607.

**K u n d m a c h u n g**  
des Concurses zur Wiederbesetzung der Districts-Arztensstelle zu Caporetto, im Görzer Kreise. — Durch die Uebersetzung des Doctor Peter Martin Stancovich, nach Oberreiffenberg, ist die Districts-Arztensstelle zu Caporetto (Charfreit) im Görzer Kreise, in Erledigung gekommen. — Das k. k. kustenländische Gubernium hat zur Wiederbesetzung dieses mit dem Gehalte von jährlichen 400 fl. verbundenen Dienstposten, den Concurs mit Bestimmung des Termins, bis 20. August d. J. angeordnet. — Dieses wird mit der Erinnerung zur öffentlichen Kenntniß gebracht,

daß Jene, welche sich um die gedachte erledigte Districts-Arztensstelle zu bewerben gedenken, ihre dießfälligen, gehörig documentirten Gesuche, denen namentlich die Diplome und die Nachweisungen über die Kenntniß der deutschen und einer slavischen Sprache beyzulegen sind, in dem vorbestimmten Termine an das k. k. Gubernium zu Triest, einzureichen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium.  
Laibach am 28. July 1828.

Benedict Mansuet v. Gradeneck,  
k. k. Gubernial = Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1002. (3) Nr. 4700.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Miklausch, als Pfarrer Valentin Notar'schen Universalerben, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Juny d. J. verstorbenen Valentin Notar, gewesenen pensionirten Pfarrer zu Burgstall in Laak, die Tagsatzung auf den 25. August d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermaßen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 30. July 1828.

3. 1001. (3) E d i c t. Nr. 4683.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte wird hiemit kund gemacht: Man habe den Antrag der Frau Katharina Freyinn v. Lazarini, Mutter und Vormünderinn, dann des Johann Zörner, Mitvormundes der minderjährigen Joseph Freyherrn v. Lazarinischen Kinder, und über Einvernehmen der nächsten Verwandten die Fortdauer der Vormundschaft über den bereits großjährigen Carl Freyherrn v. Lazarini zu Jablanitz, wegen Geisteschwäche auf unbestimmte Zeit anzuordnen befunden. Daher sich Jedermann in den vorkommenden Rechtsgeschäften mit dem obgenannten Carl Freyherrn v. Lazarini, an die Frau Vormünderinn Katharina Freyinn v. Lazarini, und an den derselben beygegebenen Mitvormund Johann Zörner, zu wenden wissen wird.

Laibach den 2. August 1828.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach																
Monath	Tag	Barometer						Thermometer				Witterung				
		Früh		Mitt.		Abends		Früh		Mitt.		Abend		Früh	Mitt.	Abends
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	b. 9 Uhr	b. 3 Uhr	b. 9 Uhr
August	6.	27	3,1	27	3,1	27	2,1	—	12	—	17	—	14	wolkicht	heiter	heiter
"	7.	27	2,1	27	1,9	27	1,9	—	14	—	18	—	16	schön	schön	Donnerw.
"	8.	27	2,6	27	3,0	27	2,9	—	14	—	19	—	17	heiter	heiter	f. heiter
"	9.	27	3,8	27	3,9	27	3,3	—	15	—	21	—	18	heiter	heiter	f. heiter
"	10.	27	3,3	27	3,7	27	3,7	—	16	—	22	—	18	f. heiter	f. heiter	f. heiter
"	11.	27	3,7	27	2,9	27	2,9	—	16	—	22	—	18	f. heiter	heiter	heiter
"	12.	27	3,4	27	4,9	27	5,0	—	16	—	17	—	15	wolkicht	schön	f. heiter

## Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. August 1828.

Stephan Widmar, Tagelöhner, alt 70 Jahr, im Civil. Spital, Nr. 1., an der Entkräftung. —

Joseph Piemz, ein Gefängling, alt 30 Jahr, im Stroßhaus, Nr. 57, an der Lungenschwindsucht.

Den 8. Dem Herrn Joseph Christian Kanz, Handelsmann, seine Tochter Cajetana, alt 14 Jahr, in der Gradiska. Vorstadt, Nr. 54, an der kno- tigen Lungenschwindsucht. — Franz Kozian, Ins- tituts-Armer, alt 75 Jahr, starb gähne am Blutsturz, Nr. 311, am Plage, und ist gerichtlich beschaut wor- den. — Dem Oswald Dombjakomi, Scheerenschlei- fer, sein Sohn Jacob, alt 2 Jahr, in der Barm- herzigen-Gasse, Nr. 128, an der Ruhr. — Dem

Herrn Aloys Wasser, Handelsmann, sein Sohn Ber- nard, alt 7 Jahr, am Altenmarkt, Nr. 21, an ei- ner brandigen Entzündung des Halses. — Elisabeth Sierenik, ledig, alt 65 Jahr, in der Franziscaner- Gasse, Nr. 12. — Bartholomäus Leponschel, alt 70 Jahr, im Civil. Spital, Nr. 1, beyde an der Abzehrung.

Den 9. Dem Johann Krotter, pensionirten Ober- aufseher, sein Sohn Anton, alt 11 Jahr, in der Krakau. Vorstadt, Nr. 72, an der Ruhr.

Den 10. Dem Herrn Ferdinand Pilbach, Bag- adjuncten, seine Tochter Amalie, alt 6 1/2 Jahr, bey St. Florian, Nr. 97, an der Ruhr. — Dem Johann Grad, Brodbäcker, sein Sohn Johann, alt 11 Jah- re, in der Krakau. Vorstadt, Nr. 12, am Faulfieber, als Folge der Ruhr.

Den 11. Dem Herrn Cosmus Davoria, Banc. Oberaufseher, seine Tochter Anna, alt 4 Jahr, in der Lyrnau. Vorstadt, Nr. 60, an entzündlicher Über- setzung auf das Gehirn. — Lorenz Moslek, Insti-

tutsarmer, alt 73 Jahr, in der Pollana. Vorstadt, Nr. 47, an der Lungensucht.

Den 12. Dem Hrn. Anton Lautscher, bürgerl. Schuhmachermeister, seine Tochter Antonia, alt 6 1/4 Jahr, in der Rosengasse, Nr. 99, an den Fol- gen des Scharlachfiebers. — Matthäus Tertnik, Auf- leger, alt 63 Jahr, in der Lyrnau. Vorstadt, Nr. 75, am Blutschlagfluß.

## Cours vom 7. August 1828.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.) 92 15 1/6

Verloste Obligation., Hoffam- mer. Obligation. d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Nera. rial. Obligat. der Stände v. Tyrol

Darf. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.) 150 1/2

Wiener. Stadt. Banco. Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 45 1/8

detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 36 1/10

Obligation der allgem. und

Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.) 44 7/8

detto detto zu 2 v. H. (in C.M.) 35 9/10

detto detto zu 1 3/4 v. H. (in C.M.) 31 1/2

Dank. Aktien pr. Stück 1058 1/2 in Conv. Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Triest am 9. August 1828:

65. 1. 58. 33. 53.

Die nächsten Ziehungen werden am 23. August und 6. September in Triest abgehal- ten werden.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke, bey ge- öffneter Schwellwehr:

Den 13. August: 0 Schuh, 0 Zoll, 2 Linien, ober der Schleusenbettung.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 1025. (1) ad Cub. Nr. 17149/2258.**  
**E d i c t.**

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, ist eine systemisirte Auscultantenstelle in Erledigung gekommen, weshalb Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen, gehörig belegten Gesuche, mit Berücksichtigung der allerhöchsten Entschliessung, vom 27. Februar 1827, binnen 4 Wochen bey demselben einzubringen haben. — Salzburg den 16. July 1828.

**Z. 1020. (1) Nr. 15805.**  
**E u r r e n d e**

des k. k. äyrischen Guberniums in Laibach mit der Bekanntmachung, daß die den Inhabern assureirter Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschaden-Vergütungen künftig weder durch Sessionen, noch durch gerichtliche Verbothe und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen. — Se. k. k. Majestät haben nach dem einverständlichen Antrage des obersten Gerichtshofes, der Hofcommission in Justiz-Gesellschafen und der hohen k. k. Hofkanzley, mit allerhöchster Entschliessung, vom 29. May d. J. zu genehmigen geruhet, daß, die den Inhabern assureirter Gebäude von den Feuer-Assecuranz-Anstalten zu leistenden Brandschaden-Vergütungen künftig weder durch Sessionen noch durch gerichtliche Verbothe und Executionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung der durch Feuer beschädigten Gebäude entzogen werden dürfen. — In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschliessung, die den Gerichtsbehörden durch den obersten Gerichtshof zur Nachachtung bekannt gemacht wird, hat die allerhöchst ausgesprochene Unstatthaftigkeit solcher Sessionen, und die Befreyung der Brandschaden-Vergütungen von gerichtlichen Verboten und Executionen als Norm für die Zukunft allgemein zu gelten. — Da dieser Bestimmung die allerhöchste Absicht zum Grunde liegt, daß die Vergütungsgelder unfehlbar ihrem Zwecke gemäß, zur Herstellung der beschädigten Gebäude verwendet, und daß insbesondere die Hypothekar-Gläubiger im entgegengesetzten Falle nicht an ihrem Pfandrechte verkürzt werden, so müssen da, wo bereits Feuer-Assecuranzanstalten bestehen, die Assecuranz-Vereine nicht nur diese neue allerhöchste Anordnung nachträglich in ihre Statuten einschalten, sondern auch den weiteren Vorschlag an die Landesbehörde erstatten; auf welche Weise sich der unfehlbaren Verwen-

dung der Entschädigungsgelder zur Gebäudeherstellung zu versichern, und welche ergänzende Bestimmung zu diesem Behufe in Statuten aufzunehmen wäre. — Eben so wird bey neu entstehenden Feuer-Versicherungsunternehmungen hierauf bey dem Entwurfe der Statuten der gehörige Bedacht zu tragen seyn. — Welches aus eingelangten hohem Hofkanzley-Decrete, vom 5., Erhalt am 16. des gegenwärtigen Monats, z. Z. 13210/1667, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung anmit kund gegeben wird. — Laibach den 25. July 1828.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
 Landes = Gouverneur.  
 Johann Nep. Bessel,  
 k. k. Gubernial-Rath.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**Z. 1030. (1) Nr. 7724.**  
**K u n d m a c h u n g.**

Zur Bewirkung der Ausmauerung des Brunnens außerhalb des hiesigen Straßhauses am Kastellberge, deren Kosten nach Ausschcheidung des auf verschiedene Auslagen angelegten Betrages an Maurerarbeit und Materiale, an Zimmermannsarbeit und Materialie, Steinmeh-, Schmidt- und Binderarbeit auf die Gesamtsumme von 1108 fl. 46 r. sich belaufen, wird in Folge Weisung des hochlöblichen k. k. Guberniums, ddo. 25. July, z. Zahl 15908, bey diesem k. k. Kreisamte am 18. d. M., Vormittags 9 Uhr eine Minuendo-Versteigerung abgehalten werden. — Dieses wird mit dem Bemerkten hiermit allgemein zur Kenntniß gebracht, daß der Plan, Vorausmaß und der Kostenüberschlag, so wie die Licitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach am 9. August 1828.

**Z. 1029. (1) Nr. 7894.**

In Folge Auftrags des hochlöbl. k. k. Guberniums vom 31. vorigen Monats, Erh. 9. dieses, z. Z. 16493, wird wegen Uebernahme der, im Jahre 1828 im hiesigen Landhausgebäude vorzunehmenden Conservationsarbeiten eine Minuendo-Licitation am 20. d. M., Vormittags 9 Uhr bey diesem k. k. Kreisamte Statt finden. — Der buchhalterisch-adjustirte Gesamtkostenbetrag an Maurerarbeit und Materiale, an Steinmeh-, Zimmermannsarbeit und Materiale, dann an Tischler-, Schlosser-, Schmied-, Hafner- und Glaserarbeit beläuft sich auf 825 fl. 59 kr. Uebrigens können der Kostenüberschlag und die Bedingnisse hieramts täglich eingesehen werden. K. K. Kreisamt Laibach am 10. August 1828.